

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Christel Weißig, Fraktion Freie Wähler/BMV**

**Wohnsituation der Bewohner geschlossener Gemeinschaftsunterkünfte und  
Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende wurden in den Jahren 2016 bis heute in Mecklenburg-Vorpommern geschlossen (bitte jeweils nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Aufnahmeeinrichtungen wurden seit 2016 nicht geschlossen.

Seit 2016 wurden folgende Gemeinschaftsunterkünfte in Mecklenburg-Vorpommern geschlossen:

<b>Jahr</b>	<b>Kommune</b>	<b>Gemeinschaftsunterkunft (GU)</b>	<b>Ort</b>
2016	Landkreis Rostock	GU Eikboom	Bad Doberan
2016	Landkreis Rostock	GU Stülower Weg	Bad Doberan
2016	Vorpommern-Rügen	GU Rudenstraße	Stralsund
2016	Vorpommern-Rügen	GU Stubbenkammer	Sassnitz
2016	Vorpommern-Rügen	GU Trelleborger Straße	Sassnitz
2017	Ludwigslust-Parchim	GU Grabower Allee	Ludwigslust
2017	Landkreis Rostock	GU Breesen	Breesen
2017	Landkreis Rostock	GU Demmlerstraße	Güstrow
2017	Vorpommern reifswald	GU Max-Planck-Straße	Anklam
2017	Vorpommern-Rügen	GU Sellin	Sellin
2017	Vorpommern-Rügen	GU Zingst	Zingst

<b>Jahr</b>	<b>Kommune</b>	<b>Gemeinschaftsunterkunft (GU)</b>	<b>Ort</b>
2018	Hansestadt Rostock	GU Möllner Straße	Rostock
2018	Landkreis Rostock	GU Hamburger Straße	Güstrow
2019	Hansestadt Rostock	GU Bonhoefferstraße	Rostock
2019	Vorpommern-Rügen	GU Lindenallee	Stralsund

2. Wie viele der ehemaligen Bewohner dieser Einrichtungen konnten in den Jahren 2016 bis heute nach Schließung der Gemeinschaftsunterkunft erfolgreich in eigenen Wohnraum oder andere Unterkünfte vermittelt werden (bitte jeweils nach Anzahl, Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
3. Wie viele der ehemaligen Bewohner dieser Einrichtungen konnten in den Jahren 2016 bis heute nach Schließung der Gemeinschaftsunterkünfte nicht erfolgreich in eigenen Wohnraum oder andere Unterkünfte vermittelt werden (bitte jeweils nach Anzahl, Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
4. Wie viele Frauen und Kinder konnten nach Schließung dieser Einrichtungen in den Jahren 2016 bis heute nicht erfolgreich in eigenen Wohnraum oder andere Unterkünfte vermittelt werden und sind von Obdachlosigkeit betroffen (bitte jeweils nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
5. Von wie vielen dieser von Obdachlosigkeit betroffenen Frauen und Kinder ist der derzeitige Aufenthaltsort nicht bekannt?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht werden. Diese Regelung gilt auch für Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt und deren weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet vorübergehend geduldet ist.

Gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) sind für die Aufnahme und Unterbringung des genannten Personenkreises die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde verantwortlich. Nach § 4 Absatz 1 FLAG sind die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der genannten ausländischen Flüchtlinge ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylG vorzuhalten.

Entsprechend der vorgenannten Regelungen wird sichergestellt, selbstverständlich auch bei Frauen und Kindern, dass bei etwaiger Schließung einer GU anschließend eine Unterbringung in anderen GU mit freien Unterbringungskapazitäten erfolgt. Eine gesonderte statistische Erfassung für diese Fälle liegt nicht vor.

Eine dezentrale Unterbringung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Von Obdachlosigkeit sind keine Frauen und Kinder nach Schließung von GU betroffen.